

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
1999/C 83/01	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen von Kohlendioxid (CO ₂) beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge ⁽¹⁾ ...	1
1999/C 83/02	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾	4
1999/C 83/03	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen Kohlendioxidemissionen neuer Personenkraftwagen ⁽¹⁾	9
1999/C 83/04	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ⁽¹⁾	13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge ⁽¹⁾

(1999/C 83/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 66 *endg.* — 98/0272 (SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 11. Februar 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 3.10.1998, S. 2.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Verfügbarkeit von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) beim Marketing für neue Personenkraftfahrzeuge

Erwägung 6

Informationen haben einen wesentlichen Einfluß auf die Marktkräfte. Genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch von Personenkraftfahrzeugen können die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen. Dadurch erhalten die Automobilhersteller einen Anreiz zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs ihrer Fahrzeuge.

Informationen haben einen wesentlichen Einfluß auf die Marktkräfte. Genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Personenkraftfahrzeugen können die Kaufentscheidung der Verbraucher zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflussen. Dadurch erhalten die Automobilhersteller einen Anreiz zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs ihrer Fahrzeuge.

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, daß die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch neuer, in der Gemeinschaft zum Verkauf oder Leasing angebotener Personenkraftfahrzeuge erhalten.

Zweck dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, daß die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer, in der Gemeinschaft zum Verkauf oder Leasing angebotener Personenkraftfahrzeuge erhalten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2, Absatz 5

Der „Verkaufsort“ ist ein Ort wie der Ausstellungsraum oder ein Vorhof, wo Personenkraftfahrzeuge ausgestellt und den Kunden zum Kauf oder Leasing angeboten werden.

Der „Verkaufsort“ ist jeder Ort, wo neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt und den Kunden mit Blick auf oder zur Förderung von Kauf oder Leasing angeboten werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß mindestens einmal jährlich ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch nach Maßgabe des Anhangs II erstellt wird.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß mindestens einmal jährlich ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch nach Maßgabe des Anhangs II erstellt wird.

Der Leitfaden soll kompakt und tragbar und auf Anfrage des Verbrauchers kostenlos am Verkaufsort und bei einer bestimmten Stelle in jedem Mitgliedstaat erhältlich sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß dieser Leitfaden über elektronische Medien wie das Internet zugänglich ist und die angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugversionen fortlaufend aufgenommen werden.

Der Leitfaden soll kompakt und tragbar und auf Anfrage des Verbrauchers kostenlos am Verkaufsort und bei einer bestimmten Stelle in jedem Mitgliedstaat erhältlich sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß dieser Leitfaden über elektronische Medien wie das Internet zugänglich ist und die angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugversionen fortlaufend in die elektronische Version aufgenommen werden.

Artikel 10

Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 und nach Konsultation der Verbraucherverbände und von anderen Dritten vorgenommen.

Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 11 und nach Konsultation der Verbraucherverbände und von anderen Dritten vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten tragen zu dieser Anpassung bei, indem sie fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie der Kommission einen Bericht über deren Wirksamkeit übermitteln.

Die Mitgliedstaaten tragen zu dieser Anpassung bei, indem sie drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie der Kommission einen Bericht über deren Wirksamkeit und Anwendung übermitteln, insbesondere die Anwendung der Anhänge. Aufgrund dieser Berichte beurteilt die Kommission gleichzeitig, ob eine weitere Harmonisierung geboten scheint und legt in diesem Fall Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Ferner ergreift die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 11 festgelegten Verfahren Maßnahmen zur Festlegung von Personenkraftfahrzeugkategorien.

Anhang I Absatz 4

Angegeben sind der Kraftstoffverbrauch entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), Meilen je Gallone (mpg), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie die spezifischen CO₂-Emissionswerte in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Angegeben sind der Kraftstoffverbrauch, der Kraftstoffverbrauch innerhalb und außerhalb städtischer Bereiche sowie der kombinierte Wert entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), Meilen je Gallone (mpg), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie die spezifischen CO₂-Emissionswerte in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Anhang I Absatz 7

„Der Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß eines Kraftfahrzeugs ist auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.“

„Der Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß eines Kraftfahrzeugs ist auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Sonderausstattungen wie zum Beispiel Klimaanlage und Standheizung können den Kraftstoffverbrauch erheblich erhöhen.“

Anhang II Absatz 1

Der Leitfaden gibt den Kraftstoffverbrauch entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), Meilen je Gallone (mpg), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie den spezifischen CO₂-Emissionswert in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet an.

Der Leitfaden gibt den Kraftstoffverbrauch unter Angabe des Kraftstofftyps, den Kraftstoffverbrauch innerhalb und außerhalb städtischer Bereiche sowie den kombinierten Wert entweder in Litern je 100 Kilometer (l/100 km), Meilen je Gallone (mpg), Kilometern je Liter (km/l) oder einer geeigneten Kombination dieser Werte bis zur ersten Dezimalstelle sowie den spezifischen CO₂-Emissionswert in Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet an.

Anhang II Absatz 4 Buchstabe a) (neu)

Der Leitfaden enthält ebenfalls detaillierte Informationen darüber, wie sich der Kraftstoffverbrauch durch zusätzliche Ausstattungen wie Klimaanlage und Standheizung erhöht.

Anhang II Absatz 6 (neu)

Der Leitfaden enthält einen Hinweis auf die aktualisierte Version im Internet oder in anderer elektronischer Form.

Anhang III Absatz 3

Neue Pkw-Versionen sind getrennt nach Kraftstofftyp (Benzin oder Diesel) aufzulisten. Für jedes Fahrzeug ist die Fabrikmarke, Variante, Version, die CO₂-Emissionswerte, der Kraftstoffverbrauch und die Kraftstoffkosten für 10 000 Kilometer bzw. 6 000 Meilen anzugeben. Bei jedem Kraftstofftyp sind die einzelnen Versionen nach CO₂-Ausstoß aufzulisten, mit der CO₂-ärmsten Version an oberster Stelle.

Neue Pkw-Versionen sind getrennt nach Kraftstofftyp (Benzin oder Diesel) aufzulisten. Für jede Version sind die Fabrikmarke, der Typ, der Kraftstofftyp, der Zahlenwert des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offizielle spezifische CO₂-Emissionswert für den städtischen und außerstädtischen Fahrbetrieb sowie der kombinierte Wert anzugeben. Ferner sind die Kraftstoffkosten für 10 000 Kilometer bzw. 6 000 Meilen auf der Grundlage des Wertes für den kombinierten Fahrbetrieb anzugeben. Bei jedem Kraftstofftyp sind, auf der Grundlage des Wertes für den kombinierten Verkehr, die einzelnen Versionen nach CO₂-Ausstoß aufzulisten, mit der CO₂-ärmsten Kraftfahrzeugversion an oberster Stelle.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾

(1999/C 83/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 67 endg. — 98/0228 (SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 11. Februar 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 286 vom 15.9.1998, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 3

Es ist erwiesen, daß die im bisherigen Umfang fortdauernde Emission von ozonabbauenden Stoffen die Ozonschicht weiterhin signifikant schädigt. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich, um einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Es ist erwiesen, daß die im bisherigen Umfang fortdauernde Emission von ozonabbauenden Stoffen die Ozonschicht weiterhin signifikant schädigt. Der Ozonabbau hat in der südlichen Hemisphäre im Jahr 1998 sein bisher größtes Ausmaß erreicht. Im Frühjahr hat in drei der letzten vier Jahre der Ozonabbau über der Arktis ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Die durch den Ozonabbau bewirkte erhöhte Belastung durch UV-B-Strahlung stellt eine ernste Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Deshalb sind weitere Maßnahmen erforderlich, um einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

Erwägung 9

Die zunehmende Verfügbarkeit von Ersatzstoffen für Methylbromid sollte eine im Vergleich zum Montrealer Protokoll beschleunigte Einstellung der Produktion und Verwendung von Methylbromid ermöglichen. Eine solche beschleunigte Einstellung ist von anderen Vertragsparteien des Protokolls bereits vorgesehen. Bei kritischen Verwendungszwecken in der Landwirtschaft und besonderen Situationen könnte die Einstellung der Verwendung von Methylbromid dagegen ernsthafte technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten verursachen. Für solche Fälle sollten Ausnahmen vorgesehen werden, die die Produktion und das Inverkehrbringen von Methylbromid nach der Einstellung der Verwendung ermöglichen.

Aufgrund des wesentlichen Beitrags von Methylbromid zum Ozonabbau, seiner hohen Toxizität und der zunehmenden Verfügbarkeit von Ersatzstoffen sollte eine im Vergleich zum Montrealer Protokoll beschleunigte Einstellung der Produktion und Verwendung von Methylbromid möglich sein. Eine solche beschleunigte Einstellung ist von anderen Vertragsparteien des Protokolls bereits vorgesehen. Bei kritischen Verwendungszwecken in der Landwirtschaft und besonderen Situationen könnte die Einstellung der Verwendung von Methylbromid dagegen ernsthafte technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten verursachen. Für solche Fälle sollten Ausnahmen vorgesehen werden, die die Produktion und das Inverkehrbringen von Methylbromid nach der Einstellung der Verwendung ermöglichen. Damit die Erteilung von Ausnahmen auf wirklich kritische Anwendungen beschränkt bleibt, sollte ein Mechanismus vorgesehen werden, der eine gemeinschaftsweite Kontrolle der Verwendung von Methylbromid gewährleistet.

Erwägung 8a (neu)

Die Kommission hat die Möglichkeit, auch nach der Einstellung der Produktion bzw. Verwendung von geregelten Stoffen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für wesentliche Verwendungszwecke zu gewähren. Dabei muß sichergestellt sein, daß Ausnahmen insbesondere für medizinische Anwendungen gewährt werden sollten.

Erwägung 11a (neu)

Die Einstellung der Produktion und Verwendung von geregelten Stoffen erfordert eine Umstellung auf neue Technologien oder Ersatzstoffe. Dies könnte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu Problemen führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Möglichkeiten prüfen, um die KMU durch entsprechende Fördermaßnahmen bei den erforderlichen Veränderungen zu unterstützen.

Artikel 2, neue Begriffsbestimmung

Zwischen den Begriffsbestimmungen für „teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe“ und „Ausgangsstoff“ einzufügen:

- „neuer Stoff“: Stoffe des Anhangs IA in Reinform oder in einem Gemisch, unverarbeitet, nach Verwendung, Rückgewinnung oder Aufarbeitung. Diese Definition erstreckt sich jedoch nicht auf Stoffe, die in einem Fertigerzeugnis enthalten sind, außer in Behältern, die für die Beförderung oder Lagerung solcher Stoffe verwendet werden, und nicht auf unbedeutende Mengen eines neuen Stoffs, die versehentlich oder zufällig während eines Herstellungsverfahrens oder aus Ausgangsstoffen, die nicht chemisch reagieren, entstehen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d)

- iii) Ab 1. Januar 2003 zur Herstellung von Polyurethanschaumstoffen für Einrichtungen, von flexibel beschichteten laminierten Schaumstoffen und von Polyurethanverbundplatten, sofern die beiden letztgenannten nicht für Kühltransporte verwendet werden;
- iv) Ab 1. Januar 2004 zur Herstellung aller Schaumstoffe;
- iii) Ab 1. Januar 2003 zur Herstellung aller Schaumstoffe;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 5 Absatz 6

Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren vorübergehende Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 3 erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, daß es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbare Alternativtechnologien gibt bzw. diese nicht verwendet werden können.

Die Kommission kann auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren befristete Ausnahmen genehmigen, aufgrund deren die Verwendung und das Inverkehrbringen teilhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 3 erlaubt werden, sofern nachgewiesen wird, daß es für eine bestimmte Verwendung keine technisch und wirtschaftlich herstellbaren Ersatzstoffe oder machbare Alternativtechnologien gibt bzw. diese nicht verwendet werden können.

Artikel 15

Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die in

- Kälte- und Klimaanlage,
- Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen,
- Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern oder
- Hartschaum

enthalten sind, werden, falls praktikabel, bei der Wartung der genannten Einrichtungen bzw. vor deren Abbau oder Entsorgung zur Vernichtung nach von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren oder nach anderen umweltpolitisch annehmbaren Vernichtungstechnologien oder zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken zurückgewonnen.

Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls die Errichtung von Einrichtungen zur Zerstörung, zum Recycling und zur Rückgewinnung solcher Stoffe. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen für die Befähigung des Wartungspersonals fest.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. Dezember 2001 die Systeme, die zur Förderung der Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe eingesetzt werden, einschließlich der bereits verfügbaren Einrichtungen, sowie die Mengen bereits verwendeter Stoffe, die zurückgewonnen, recycelt, aufgearbeitet oder vernichtet wurden.

Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe, Fluorchlorkohlenwasserstoffe, sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe und teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die in

- Kälte- und Klimaanlage,
- Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen,
- Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern oder
- Hartschaum

enthalten sind, werden, falls praktikabel, bei der Wartung der genannten Einrichtungen bzw. vor deren Abbau oder Entsorgung zur Vernichtung nach von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren oder nach anderen umweltpolitisch annehmbaren Vernichtungstechnologien oder zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken zurückgewonnen.

Geregelte Stoffe zur Verwendung als Kühlmittel und zu Brandschutzzwecken dürfen nicht in Einwegbehältern in Verkehr gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten fördern gegebenenfalls die Errichtung von Einrichtungen zur Zerstörung, zum Recycling und zur Rückgewinnung solcher Stoffe. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen für die Befähigung des Wartungspersonals fest.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. Dezember 2001 die Systeme, die zur Förderung der Rückgewinnung bereits verwendeter geregelter Stoffe eingesetzt werden, einschließlich der bereits verfügbaren Einrichtungen, sowie die Mengen bereits verwendeter Stoffe, die zurückgewonnen, recycelt, aufgearbeitet oder vernichtet wurden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾ und die nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 19 Absatz 2

Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, und legt die Gründe dar, weshalb sie diese Informationen benötigt.

Artikel 19 Absatz 3

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält.

Artikel 19 Absatz 5

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Artikel 20a (neu)

KAPITEL Va

NEUE STOFFE

*Artikel 20a***Neue Stoffe**

Diese Bestimmung berührt nicht die Anwendung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽¹⁾ und die nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen.

Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Durchschrift dieses Ersuchens an die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen die Untersuchungen durch, die die Kommission aufgrund dieser Verordnung für erforderlich hält. Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von geregelten Stoffen strichprobenartige Kontrollen durch und teilen der Kommission die entsprechenden Pläne sowie die Ergebnisse der Kontrollen mit.

Die Kommission fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den nationalen Behörden und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

1. Herstellung, Freigabe zum freien Verkehr in der Gemeinschaft und aktiver Veredelungsverkehr, Inverkehrbringen und Verwendung der in Anhang IA aufgeführten Stoffe sind verboten.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Die Kommission wird gegebenenfalls Stoffe, bei denen es sich zwar nicht um geregelte Stoffe handelt, die nach Ansicht der Wissenschaftlichen Bewertungsgruppe des Montrealer Protokolls aber ein erhebliches Ozonabbaupotential haben, zur Aufnahme in Anhang IA vorschlagen; die Kommission kann auch Ausnahmen von Absatz 1 vorschlagen.

Anhang IA (neu)

NEUE STOFFE

Bromchlormethan

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen Kohlendioxidemissionen neuer Personenkraftwagen ⁽¹⁾

(1999/C 83/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 58 endg. — 98/0202 (SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am 12. Februar 1999)

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 23.7.1998, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 1

Die Gemeinschaft erkennt an, daß die Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand zu stabilisieren sind, der eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert.

Die Gemeinschaft erkennt an, daß die Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Stand zu stabilisieren oder darauf zu reduzieren sind, der eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert.

Erwägung 3a (neu)

Nach dem Protokoll von Kyoto müssen die im Anhang I genannten Parteien bis 2005 nachweisbare Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen machen.

Erwägung 5a (neu)

Alle mit der Automobilindustrie getroffenen Vereinbarungen müssen auf neutraler Grundlage genau überwacht werden.

Erwägung 5b (neu)

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschlußung vom September 1998 daran erinnert, daß Parlament und Rat gemeinsam das Ziel von 120 g/km (5 Liter/100 km für Benzinmotoren und 4—5 Liter/100 km für Dieselmotoren) als Mittelwert für Kohlendioxidemissionen im Jahr 2005 (spätestens 2010) festgesetzt haben und daß dieses Ziel nur zu erreichen ist, wenn auch Maßnahmen im Hinblick auf steuerliche Anreize und Bestimmungen bezüglich einer einheitlichen Definition des Durchschnittsverbrauchs neuer Kraftfahrzeuge ergriffen werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 6a (neu)

Nur die spezifischen CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁ werden gemäß der Richtlinie 80/1268/EWG gemessen. Die Kommission wird die Frage prüfen, wie der Anwendungsbereich der Richtlinie 80/1268/EWG auf andere Fahrzeugklassen ausgedehnt werden kann.

Erwägung 7

Um die Wirksamkeit der in der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 1995 genannten Strategie der Gemeinschaft zu überprüfen, ist es erforderlich, Verfahren für die Überwachung der spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen festzulegen.

Um die Wirksamkeit der in der Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 1995 genannten Strategie der Gemeinschaft zu überprüfen, ist es erforderlich, Verfahren für die Überwachung der spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen festzulegen. Die gewonnenen Daten dienen auch dazu, die von dem Verband der Europäischen Automobilindustrie (ACEA) mit der Europäischen Kommission vereinbarte Selbstverpflichtung zur Senkung der CO₂-Emissionen aus Personenkraftwagen zu überprüfen.

Artikel 4 Absatz 1

In jedem Kalenderjahr berechnen die Mitgliedstaaten gemäß den in Anhang III beschriebenen Verfahren:

In jedem Kalenderjahr berechnen die Mitgliedstaaten gemäß den in Anhang III beschriebenen Verfahren für jeden Hersteller einzeln und für alle Hersteller zusammen:

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine für die Erfassung und Übermittlung der Überwachungsdaten verantwortliche Stelle und setzt die Kommission darüber bis zum 31. Juli 2000 in Kenntnis.

Jeder Mitgliedstaat bestimmt die für die Erfassung und Übermittlung der Überwachungsdaten verantwortliche zuständige Behörde und setzt die Kommission darüber bis zum 31. Juli 2000 in Kenntnis.

Artikel 8

Die Kommission legt dem Rat für jedes Kalenderjahr einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Überwachungsdaten vor.

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament für jedes Kalenderjahr einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Überwachungsdaten vor.

Anhang I

In einem gemeinschaftsweiten System zur Überwachung der spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen erfassen die Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Daten über jeden neuen Personenkraftwagen, der zum ersten Mal in der Gemeinschaft zugelassen wird. Dabei sind lediglich Fahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren zu berücksichtigen, da dies die einzigen Kraftstoffe sind, die von den Gemeinschaftsvorschriften über die Typgenehmigung erfaßt werden.

In einem gemeinschaftsweiten System zur Überwachung der spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen erfassen die Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Daten über jeden neuen Personenkraftwagen, der zum ersten Mal in der Gemeinschaft zugelassen wird. Dabei sind lediglich Fahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren zu berücksichtigen, da dies die einzigen Kraftstoffe sind, die von den Gemeinschaftsvorschriften über die Typgenehmigung erfaßt werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1. Die folgenden Daten sind von den Mitgliedstaaten bei der Erstzulassung eines neuen Personenkraftwagens in der Gemeinschaft zu erfassen und zu speichern:
- spezifische CO₂-Emissionen (g/km)
 - Kraftstofftyp (z. B. Benzin, Diesel)
 - Hersteller
 - Masse (kg)
 - Nennleistung (kW)
 - Hubraum (cm³).

1. Die folgenden Daten sind von den Mitgliedstaaten bei der Erstzulassung eines neuen Personenkraftwagens in der Gemeinschaft zu erfassen und zu speichern:
- spezifische CO₂-Emissionen (g/km)
 - Kraftstofftyp (z. B. Benzin, Diesel)
 - Hersteller
 - Masse (kg)
 - Länge × Breite (d. h. Maße der Fahrzeugkarosserie)
 - Nennleistung (kW)
 - Hubraum (cm³).

Anhang III Punkt 4

4. Die Einteilung neuer Personenkraftwagen nach CO₂-Emissionen

Die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen der einzelnen Kraftstofftypen, die jeweils auf die nachstehend aufgeführten CO₂-Emissionskategorien entfallen, ist festzuhalten. Dabei handelt es sich um die folgenden CO₂-Emissionskategorien: <60, 60—80, 81—100, 101—120, 121—140, 141—160, 161—180, 181—200, 201—250, 251—300, >300 g/km.

4. Einteilung neuer Personenkraftwagen nach CO₂-Emissionen

Die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen der einzelnen Kraftstofftypen, die jeweils auf die nachstehend aufgeführten CO₂-Emissionskategorien entfallen, ist festzuhalten. Dabei handelt es sich um die folgenden CO₂-Emissionskategorien: <60, 60—80, 81—100, 101—120, 121—140, 141—160, 161—180, 181—200, 201—250, 251—300, 301—350, 351—450, >450 g/km.

Anhang III Punkt 5

5. Die Einteilung neuer Personenkraftwagen nach Masse

Für jede der Massekategorien <650, 650—750, 751—850, 851—950, 951—1 050, 1 051—1 150, 1 151—1 250, 1 251—1 350, 1 351—1 550, 1 551—1 750 und >1 750 kg sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, die durchschnittliche Masse dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

5. Einteilung neuer Personenkraftwagen nach Masse

Für jede der Massekategorien <650, 650—750, 751—850, 851—950, 951—1 050, 1 051—1 150, 1 151—1 250, 1 251—1 350, 1 351—1 550, 1 551—1 750, 1 751—2 000, 2 001—2 250, 2 251—2 500, 2 501—2 800, >2 800 kg sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, die durchschnittliche Masse dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

Anhang III Punkt 6

6. Die Einteilung neu zugelassener Personenkraftwagen nach Nennleistung

Für jede der Nennleistungskategorien <30, 30—40, 41—50, 51—60, 61—70, 71—80, 81—90, 91—100, 101—110, 111—120, 121—130, 131—140, 141—150, 151—160, 161—170 und >180 kW sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstoff-

6. Einteilung neu zugelassener Personenkraftwagen nach Nennleistung

Für jede der Nennleistungskategorien <30, 30—40, 41—50, 51—60, 61—70, 71—80, 81—90, 91—100, 101—110, 111—120, 121—130, 131—140, 141—150, 151—160, 161—170, 171—180, 181—200, 201—250, 251—300, >300 kW sind die Anzahl der neu zugelassenen

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

typs, die durchschnittliche Nennleistung dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, die durchschnittliche Nennleistung dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

Anhang III Punkt 7

7. Die Einteilung neu zugelassener Personenkraftwagen nach Hubraum

Für jede der Hubraumkategorien <700, 700—800, 801—900, 901—1 000, 1 001—1 100, 1 101—1 200, 1 201—1 300, 1 301—1 400, 1 401—1 500, 1 501—1 600, 1 601—1 700, 1 701—1 800, 1 801—1 900, 1 901—2 000, 2 001—2 100, 2 101—2 200, 2 201—2 400, 2 401—2 600, 2 601—2 800, 2 801—3 000 und >3 000 cm³ sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, der durchschnittliche Hubraum dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

7. Einteilung neu zugelassener Personenkraftwagen nach Hubraum

Für jede der Hubraumkategorien <700, 700—800, 801—900, 901—1 000, 1 001—1 100, 1 101—1 200, 1 201—1 300, 1 301—1 400, 1 401—1 500, 1 501—1 600, 1 601—1 700, 1 701—1 800, 1 801—1 900, 1 901—2 000, 2 001—2 100, 2 101—2 200, 2 201—2 400, 2 401—2 600, 2 601—2 800, 2 801—3 000, 3 001—3 500, 3 501—4 500 und >4 500 cm³ sind die Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen eines bestimmten Kraftstofftyps, der durchschnittliche Hubraum dieser Fahrzeuge sowie ihre durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen festzuhalten.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der
Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme⁽¹⁾**

(1999/C 83/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 73 endg. — 96/304 (SYN)

*(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt am
22. Februar 1999)*

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 1

Nach Artikel 130r des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; ferner beruht sie auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, die unter anderem eine angemessene Berücksichtigung von Umwelterwägungen in Plänen und Programmen erfordern, welche in den Mitgliedstaaten als Teil des Entscheidungsprozesses im Bereich Raumordnung angenommen werden, um den Rahmen für nachfolgende Genehmigungen vorzugeben, insbesondere im Geltungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾.

Nach Artikel 103r des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; ferner beruht sie auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, die unter anderem eine angemessene Berücksichtigung von Umwelterwägungen in Plänen und Programmen erfordern, welche in den Mitgliedstaaten als Rahmen für künftige Genehmigungen erarbeitet und angenommen werden, insbesondere im Geltungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾.

Erwägung 1a (neu)

Eine nachhaltige Entwicklung, die eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union ist, hängt von einer soliden Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und von der Erhaltung des Gleichgewichts der verschiedenen Ökosysteme ab, damit die heutige Generation ihre Bedürfnisse decken kann, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihre Bedürfnisse zu decken.

Erwägung 2

Diese Richtlinie zielt auf ein hohes Schutzniveau für die Umwelt durch die Erreichung der Grundsätze von Artikel 130r Absatz 1 EG-Vertrag ab und ist von verfahrensrechtlicher Natur; sie führt ein Verfahren ein, das von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muß, bevor die Entscheidung zur Annahme eines Plans oder Programms mit möglichen Umweltauswirkungen getroffen wird.

Diese Richtlinie zielt auf ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und auf Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung durch die Erreichung der Grundsätze von Artikel 130r Absatz 1 EG-Vertrag ab und ist von verfahrensrechtlicher Natur; sie führt ein Mindestverfahren ein, das von der zuständigen Behörde durchgeführt werden muß, bevor die Entscheidung zur Annahme eines Plans oder Programms mit möglichen Umweltauswirkungen getroffen wird.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 3a (neu)

Die Festlegung von Verfahren für die Umweltprüfung auf der Ebene von Plänen und Programmen wird für die Wirtschaft vorteilhaft sein, da dadurch ein konsistenterer Rahmen festgelegt wird, in dem gehandelt und zu wirtschaftlich effizienteren oder kostengünstigeren Lösungen beigetragen werden kann, wodurch ein breiteres Spektrum von Faktoren in die Entscheidungsfindung einbezogen wird.

Erwägung 5

Die in den Mitgliedstaaten bereits angewandten Systeme für Umweltprüfungen sind insofern mangelhaft, als diese nicht alle grundlegenden Pläne und Programme erfassen, die den Rahmen für nachfolgende Genehmigungen vorgeben, und weil sie nicht immer den notwendigen minimalen Verfahrensanforderungen entsprechen, um ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten.

Die in den Mitgliedstaaten bereits angewandten Systeme für Umweltprüfungen sind insofern mangelhaft, als diese nicht alle grundlegenden Pläne und Programme erfassen, die einen Rahmen für künftige Genehmigungen vorgeben, und weil sie nicht immer den notwendigen minimalen Verfahrensanforderungen entsprechen, um ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten.

Erwägung 7

Aus diesem Grund sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um einen allgemeinen Rahmen für eine Umweltprüfung festzulegen, der diese Mängel behebt und so zur Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Umweltziele beiträgt.

Aus diesem Grund sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um einen Mindestrahmen für eine Umweltprüfung festzulegen, der diese Mängel behebt und so zur Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Umweltziele beiträgt.

Erwägung 9

Aufgrund dieser Richtlinie sind diejenigen Pläne und Programme zu prüfen, die als Teil des Entscheidungsprozesses im Bereich Raumordnung den Rahmen für nachfolgende Genehmigungen vorgeben, einschließlich strategischer Pläne und Programme in den Gebieten Energie, Abfall, Wasser, Industrie (einschließlich Gewinnung mineralischer Rohstoffe), Telekommunikation und Tourismus sowie bestimmter Pläne und Programme auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastrukturen.

Aufgrund dieser Richtlinie sind diejenigen Pläne und Programme zu prüfen, die in den Mitgliedstaaten als Rahmen für künftige Genehmigungen erarbeitet und angenommen werden, einschließlich strategischer Pläne und Programme auf den Gebieten Energie, Abfall, Wasser, Industrie (einschließlich Gewinnung mineralischer Rohstoffe), Telekommunikation, Tourismus, bestimmte Verkehrsinfrastrukturpläne und -programme, Raumordnung oder Bodennutzung.

Erwägung 11a

Angesichts der Bedeutung der Qualität der Umweltklärung, die für den Erfolg und den Nutzen der Umweltprüfung entscheidend ist, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, auf welche Weise sie die Qualität der Umwelterklärung sicherstellen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 12

Zur Sicherung der Transparenz des Entscheidungsprozesses und der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der erteilten Angaben ist es notwendig, die für Umweltbelange zuständigen Behörden und/oder Einrichtungen und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren.

Zur Sicherung der Transparenz des Entscheidungsprozesses und der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der erteilten Angaben ist es notwendig, die für Umweltbelange zuständigen Behörden und/oder Einrichtungen und die betroffene Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Übermittlung von Stellungnahmen, lassen.

Erwägung 14

Die zuständige Behörde sollte die Ergebnisse der Umweltprüfung vor der Annahme des Plans oder des Programmes oder vor der Einleitung eines diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen, wobei die Prüfungsbefugnis und die abschließende Entscheidung in der alleinigen Zuständigkeit der genannten Behörde verbleiben.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind von der zuständigen Behörde insbesondere durch von ihr als angemessen erachtete Änderungen des Plans oder Programms vor deren Annahme oder vor der Einleitung eines diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen, wobei die Prüfungsbefugnis und die abschließende Entscheidung in der alleinigen Zuständigkeit der genannten Behörde verbleiben.

Erwägung 15

Die Durchführung und Wirksamkeit der Richtlinie sollte sieben Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden.

Die Kommission berichtet über die Durchführung und Wirksamkeit dieser Richtlinie erstmalig fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle sieben Jahre.

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sicherzustellen, indem eine Umweltprüfung für bestimmte Pläne und Programme durchgeführt wird und die Ergebnisse dieser Prüfung während der Ausarbeitung und Annahme solcher Pläne und Programme berücksichtigt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen, indem gemäß ihren Bestimmungen eine Umweltprüfung für bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Umwelt haben, durchgeführt wird.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) „Plan“ und „Programm“
- i) Pläne und Programme im Bereich Raumordnung
- die von einer zuständigen Behörde ausgearbeitet und angenommen werden oder die von einer zuständigen Behörde für die Annahme durch einen Gesetzgebungsakt ausgearbeitet werden und

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) „Pläne“ und „Programme“
- i) Pläne und Programme
- die von einer zuständigen Behörde ausgearbeitet und angenommen werden oder die von einer zuständigen Behörde für die Annahme durch einen Gesetzgebungsakt ausgearbeitet werden und

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- die als Teil des Entscheidungsprozesses im Bereich Raumordnung den Rahmen für nachfolgende Genehmigungen vorgeben und
- die Bestimmungen über Art, Größe, Standort oder Betriebsbedingungen von Projekten enthalten;

- ii) Änderungen bestehender Pläne und Programme wie in Ziffer i) beschrieben;

Diese Definition schließt Pläne und Programme in Bereichen wie Verkehr (einschließlich Verkehrskorridore, Hafenanlagen und Flughäfen), Energie, Abfallbewirtschaftung, Bewirtschaftung von Wasserressourcen, Industrie (einschließlich Gewinnung mineralischer Rohstoffe), Telekommunikation und Tourismus ein;

- b) „zuständige Behörde“: die Behörde, die von den Mitgliedstaaten für die Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben bestimmt wird;

- c) „Genehmigung“: Entscheidung der zuständigen Behörde, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung eines Projekts erhält;

...

- e) „Umweltprüfung“: Ausarbeitung einer Umweltklärung, Durchführung von Konsultationen und Berücksichtigung der Umweltklärung und der Ergebnisse der Konsultationen gemäß Artikel 5 bis 8.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- die einen Rahmen für künftige Genehmigungen von Projekten vorgeben, indem sie auf Standort und unter anderem Art, Größe oder Betriebsbedingungen dieser Projekte Bezug nehmen;

- ii) Änderungen bestehender Pläne und Programme wie in Ziffer i) beschrieben;

Diese Definition umfaßt Pläne und Programme in Bereichen wie Verkehr (einschließlich Verkehrskorridore, Hafenanlagen und Flughäfen), Energie, Abfallbewirtschaftung, Bewirtschaftung von Wasserressourcen, Industrie (einschließlich Gewinnung mineralischer Rohstoffe), Telekommunikation, Tourismus, Raumordnung oder Bodennutzung;

- b) „zuständige Behörde“: die Behörde oder Behörden, die von den Mitgliedstaaten für die Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben bestimmt wird bzw. werden;

- c) „Genehmigung“: Entscheidung, aufgrund deren der Projektträger das Recht zur Durchführung eines Projekts erhält;

...

- e) „Umweltprüfung“: Ausarbeitung einer Umweltklärung, Durchführung von Konsultationen und Berücksichtigung der Umweltklärung und der Ergebnisse der Konsultationen im Entscheidungsverfahren und Unterrichtung über die Entscheidung gemäß Artikel 5 bis 9;

- ea) „Umwelterklärung“: ein Dokument, das die in Artikel 5 und im Anhang vorgesehenen Informationen enthält.

Artikel 4

- (4b) Die zuständige Behörde macht der betroffenen Öffentlichkeit eine Erklärung darüber zugänglich, in welcher Weise und weshalb der Plan oder das Programm gemäß den Absätzen 3 und 4 ausgenommen wurde.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 5

(1) Ist eine Umweltprüfung gemäß Artikel 4 erforderlich, so erstellt die zuständige Behörde eine Umwelterklärung, die die im Anhang genannten Informationen enthält.

(2) Die gemäß Absatz 1 in der Umwelterklärung enthaltenen Informationen müssen so detailliert sein, wie für eine Bewertung der erheblichen direkten und indirekten Auswirkungen bei Umsetzung des Plans oder Programms auf Menschen, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter und das kulturelle Erbe realistischerweise verlangt werden kann. Dabei muß dem Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozeß und der Frage Rechnung getragen werden, in welchem Ausmaß die einzelnen Aspekte in welchem Stadium des Entscheidungsprozesses vorteilhafter bewertet werden sollen.

...

(4) Die Umwelterklärung muß eine nichttechnische Zusammenfassung ihrer Informationen enthalten.

(1) Ist eine Umweltprüfung gemäß Artikel 4 erforderlich, so erstellt die zuständige Behörde im Hinblick auf die in Artikel 1 genannten Ziele eine Umwelterklärung, welche die im Anhang genannten Informationen enthält.

(2) In der Umwelterklärung sind die erheblichen direkten und indirekten Auswirkungen bei der Umsetzung des Plans oder Programms auf Menschen, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter und das kulturelle Erbe sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Faktoren zu identifizieren, zu beschreiben und angemessen zu bewerten.

(2a) Die gemäß Absatz 1 in der Umwelterklärung enthaltenen Informationen haben so detailliert zu sein, wie es unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrads des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozeß und der Frage, in welchem Stadium des Entscheidungsprozesses bestimmte Aspekte am besten bewertet werden, realistischerweise verlangt werden kann.

Artikel 6

(2) Den betroffenen Umweltbehörden und/oder Einrichtungen und der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms bzw. vor der Einleitung des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zur begleitenden Umwelterklärung Stellung zu nehmen.

(2) Den betroffenen Umweltbehörden und/oder Einrichtungen und der betroffenen Öffentlichkeit werden innerhalb ausreichend bemessener Fristen Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms bzw. vor der Einleitung des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zur begleitenden Umwelterklärung Stellung zu nehmen.

Artikel 8

Die für die Annahme oder Übermittlung des Plans oder Programmes oder für die Einleitung des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens zuständige Behörde berücksichtigt vor Annahme oder Übermittlung die nach Artikel 5 erstellte Umwelterklärung, alle nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der nach Artikel 7 geführten Konsultationen. Die zuständige Behörde kann insbesondere solche Änderungen des Plans oder Programmes vornehmen, die sie

Die für die Erarbeitung und Annahme des Plans oder Programms oder für die Einleitung des diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahrens zuständige Behörde berücksichtigt bei der Ausarbeitung und vor der Annahme oder Übermittlung die nach Artikel 5 erstellte Umwelterklärung, alle nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der nach Artikel 7 geführten Konsultationen. Die zuständige Behörde kann insbesondere solche Änderungen des Plans oder

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

aufgrund der Umwelterklärung, der abgegebenen Stellungnahmen und Konsultationen für notwendig erachtet.

Artikel 11

(2) Sieben Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor.

(3) Wenn erforderlich, kann die Kommission im Sinne des in Paragraph 2 erwähnten Berichts dem Rat einen Änderungsvorschlag zu dieser Richtlinie übermitteln.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1999 nachzukommen. Darüber hinaus informieren die Mitgliedstaaten die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission insbesondere die Pläne und Programme, die sie entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterziehen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Programmes vornehmen, die sie aufgrund der Umwelterklärung, der abgegebenen Stellungnahmen und Konsultationen für notwendig erachtet.

(2) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen ersten Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor. Danach wird alle sieben Jahre ein Bewertungsbericht ausgearbeitet.

(3) Gegebenenfalls legt die Kommission aufgrund der in Absatz 2 genannten Berichte dem Rat Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie vor.

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(1a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, auf welche Weise sie die Qualität der Umwelterklärung sicherstellen.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Liste der Arten von Plänen und Programmen, die sie gemäß dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterziehen werden.

Zu diesem Zeitpunkt stellt die Kommission den Mitgliedstaaten eine solche Liste zur Verfügung.

Anhang

Informationen zu folgenden Fragen:

a) Inhalt des Plans oder Programms und wichtigste Ziele;

Informationen zu folgenden Fragen:

a) Inhalt des Plans oder Programms und wichtigste Ziele;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- | | |
|--|---|
| <p>b) Umweltmerkmale jedes Gebiets, dessen Umweltbedingungen durch den Plan oder das Programm wahrscheinlich erheblich beeinflusst werden;</p> <p>c) Umweltprobleme, die bei dem Plan oder Programm eine Rolle spielen, insbesondere im Hinblick auf Gebiete von besonderem Umweltinteresse wie die gemäß den Richtlinien des Rates 79/409/EWG⁽¹⁾ oder 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;</p> <p>...</p> <p>e) wahrscheinliche erhebliche Umweltauswirkungen des Plans oder Programms;</p> <p>f) bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms geprüfte Alternativen zur Verwirklichung der gesetzten Ziele (z. B. Alternativ-Entwicklungs-lösungen oder Alternativstandorte für Projekte) und Gründe für ihre Ablehnung;</p> <p>g) Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen des Plans oder Programms zu verhindern oder zu verringern und — sofern möglich — auszugleichen;</p> <p>...</p> | <p>b) eine Beschreibung der „Null-Variante“ und realistischer Alternativen (z. B. alternative Entwicklungen oder Alternativstandorte für Projekte) einschließlich berücksichtigter Änderungen oder Ausgleichsmaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Plans oder Programms;</p> <p>c) Umweltmerkmale jedes Gebiets, dessen Umweltbedingungen durch den Plan oder das Programm und seine realistischen Alternativen wahrscheinlich erheblich beeinflusst werden, insbesondere im Hinblick auf Gebiete von besonderem Umweltinteresse wie die Gebiete, die gemäß den Richtlinien des Rates 79/409/EWG⁽¹⁾ und 92/43/EWG ausgewiesen sind oder die die Bedingungen für eine solche Ausweisung erfüllen;</p> <p>d) Umweltprobleme, die bei dem Plan oder Programm und seinen realistischen Alternativen eine Rolle spielen;</p> <p>e) wahrscheinliche erhebliche Auswirkungen des Plans oder Programms und seiner realistischen Alternativen auf die Umwelt, auch auf die unter Buchstabe c) genannten Gebiete, einschließlich Prüfung der sekundären, kumulativen, synergistischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen;</p> <p>g) Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen des Plans oder Programms zu verhindern oder zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;</p> <p>ha) eine Erklärung, wie die Prüfung vorgenommen wurde, und die Gründe für die Ablehnung der geprüften Alternativen;</p> <p>hb) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.</p> |
|--|---|

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.